

Biss am Gartentor: Gefahrenverdacht, unbestimmter Rechtsbegriff und Klagefrist im Hunderecht

Belastende Verfügung

unbestimmte Rechtsbegriffe

Klagefrist

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Der Physiotherapeut Tobias Wendland (W) ist mit alleiniger Wohnung in der niedersächsischen kreisfreien Stadt Delmenhorst (D) gemeldet und betreibt dort seit 2018 eine kleine Praxis für manuelle Therapie. Im Frühjahr 2019 übernahm W von einem Studienfreund, der beruflich ins Ausland ging, den damals zweijährigen Weimaraner Kajus. Seither lebt das Tier bei W in einem Reihenhaushaus am südlichen Stadtrand. Der Vorgarten ist zur Straße hin durch einen etwa einen Meter hohen Holzzaun mit einem Gartentor abgeschlossen. W führt Kajus morgens und abends an der Leine über die Wege am Rand des Delmenhorster Stadtwaldes aus. Auffällig geworden war Kajus bis zum Herbst 2024 nie: Weder D noch die Tierarztpraxis, die das Tier jährlich impft, hatten je davon gehört, dass Kajus einen Menschen oder ein anderes Tier angegangen hätte.

Am Freitag, dem 8. November 2024, gegen 16.40 Uhr wollte die Paketzustellerin Ilona Bräutigam (B) dem W eine Sendung übergeben. Die Klingel an der Haustür ist von der Straße ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Die Klage des W hat Erfolg, wenn sie zulässig ist (A.) und sich zugleich als begründet erweist (B.).

A. Zulässigkeit der Klage

Zulässig ist die Klage, wenn sämtliche Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Eine aufdrängende Sonderzuweisung, die den Streit ohne Rücksicht auf seine Rechtsnatur den Verwaltungsgerichten zuwies, ist nicht ersichtlich. Der Rechtsweg bestimmt sich daher nach der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO. Danach steht der Verwaltungsrechtsweg für sämtliche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art offen, sofern der Bundesgesetzgeber sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Gerichts unterstellt hat.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Der Streit zwischen W und D müsste zunächst öffentlich-rechtlicher Natur sein. Welcher Rechtsordnung ein Streit angehört, richtet sich nach der Rechtsnatur derjenigen Vorschrift, die über das Klagebegehren entscheidet. Das ist hier § 7 I 2 ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ [juralernen.de](http://www.juralernen.de)

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/der-gefaehrliche-hund-anfechtungsklage-gegen-die-gefaehrlichkeitsfeststellung-nach-7-i-2-nhundg>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.